

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE ERBRINGUNG VON DATENSCHUTZDIENSTLEISTUNGEN FÜR RAHMENVERTRAGSKUNDEN DER BLAU DIREKT GMBH

disphere interactive GmbH

Ungererstr. 112  
80805 München  
Tel +49 (0)89 3883240-0  
E-Mail [contact@disphere.com](mailto:contact@disphere.com)

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer / Managing Director: Alexander Schweers, Sven Keese

Handelsregister / Register of Companies Amtsgericht München HRB 24855

Stand: 01.06.2023

## 1. VERTRAGSPARTNER UND GÜLTIGKEIT

Vertragspartner sind die disphere interactive GmbH (im Folgenden disphere genannt), vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Schweers, Hohenzollernstr. 38, 80801 München (Amtsgericht München HRB 248557) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Diese AGB gelten nur für alle Dienstleistungen und Beratungen im Bereich Datenschutz, inklusive der Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten.

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, aus den in den jeweils zugehörigen Nutzungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die disphere.
- 2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

## 3. VERTRÄGE UND ANGEBOTE

- 3.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung durch die disphere zustande, spätestens jedoch, wenn die disphere mit der Auftragsdurchführung beginnt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die disphere vor einer Einigung über alle Punkte einer Beauftragung, in Kenntnis des Kunden mit der Durchführung des Auftrags beginnt, ohne dass der Kunde dem unverzüglich widersprochen hat.
- 3.2. Ergänzend zu Punkt 3.1 hat die disphere die Ablehnung einer Anmeldung zum Rahmenvertrag unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Anmeldung zu erklären. Erfolgt innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen keine Ablehnung, so gilt die Anmeldung als angenommen.
- 3.3. In den Verträgen genannte Leistungstermine oder Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der disphere schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.4. Alle Angebote der disphere sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

## 4. VERSAND VON DOKUMENTEN UND GEFÄHRÜBERGANG

- 4.1. Bei einem Versand oder einer Übertragung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der disphere geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die disphere die Dokumente der Transportperson oder dem Telekommunikationsdienstleister übergeben hat.
- 4.2. Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die Beschaffenheit der Dokumente untersuchen, etwaige Transport- oder Übermittlungsschäden gegenüber der Transportperson oder dem Telekommunikationsdienstleister beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die disphere fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

## 5. LEISTUNGEN DER DISPHERE

- 5.1. Die disphere erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen Datenschutz, Informationstechnologien und -sicherheit, insbesondere durch die Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten des Kunden. Grundlage der Leistungen ist der Stand der Technik. Der vertraglich geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrags.
- 5.2. Die Leistungen der disphere erfolgen ausschließlich als Dienstleistungen zur Unterstützung des Kunden in dessen alleiniger Verantwortung. Die disphere übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg.
- 5.3. Die disphere ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Die disphere haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 5.4. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in folgender Reihenfolge:

- 5.4.1. der Vertrag
- 5.4.2. die jeweils zugehörigen Nutzungsbedingungen,
- 5.4.3. die jeweils zugehörigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten
- 5.4.4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der am Tag der Auftragserteilung gültigen Fassung

## 6. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

- 6.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für die disphere erbracht werden.
- 6.2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der disphere bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde:
  - 6.2.1. sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht
  - 6.2.2. zugunsten der Mitarbeiter der disphere dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen
  - 6.2.3. den Mitarbeitern der disphere rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt
  - 6.2.4. den Mitarbeitern der disphere, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, soweit die Mitarbeiter zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden sein müssen.
- 6.3. Datenträger und Dateien, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei, insbesondere frei von Schadprogrammen (z.B. „Viren“) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der disphere alle aus der Benutzung dieser Datenträger bzw. Dateien entstehenden Schäden und stellt die disphere von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 6.4. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Schäden und Aufwendungen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.
- 6.5. Die disphere und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der urheberrechtlich geschützten Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Leistung verbunden sind. Der Kunde unterrichtet die disphere unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder der disphere überlassen oder nur im Einvernehmen mit der disphere führen.
- 6.6. Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich, und soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardcopy oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.
- 6.7. Der Kunde garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens, über sämtliche für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung notwendigen Rechte in vollem Umfang zu verfügen und an die disphere in dem erforderlichen Umfang übertragen bzw. ihr sie einräumen zu können, ohne dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Dabei garantiert der Kunde insbesondere, dass er über alle erforderlichen Rechte des Geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte) an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten verfügt und zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung in dem für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung erforderlichen Umfang befugt ist. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit seiner Inhalte und ist allein für mögliche Rechtsverletzungen haftbar. Der Kunde garantiert, dass seine gelieferten Inhalte und deren Nutzung durch die disphere sowie eingesetzte Links auf weiteren Seiten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Kunde garantiert, dass er keine Inhalte übermittelt, deren Bewerbung oder Vertrieb gegen gesetzliche Verbote (z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz), die guten Sitten oder Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte) verstoßen. Überdies übermittelt der Kunde keine Inhalte, die kriegsverherrlichend sind, offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, stellt Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar und gibt ein tatsächliches Geschehen nicht wieder, ohne das ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung vorliegt, die in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen oder die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen sowie unterlässt sämtliche Eingaben, die Viren, Schadsoftware oder ähnliche Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, heimlich abzufangen oder zu löschen. Einen Verstoß hiergegen beseitigt der Kunde unverzüglich, ersetzt einen der disphere aus dem Verstoß entstandenen Schaden und stellt sie von allen aufgrund des Verstoßes geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei und erstattet die entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang. Für den Fall eines aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die disphere geführten Rechtsstreits tritt der Kunde auf Verlangen der disphere dem Streit von Seiten der disphere GmbH bei. Im Falle eines Verstoßes erhält die disphere das Recht, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

## 7. NUTZUNGSRECHT

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an sämtlichen aus den Leistungen der disphere entstandenen Dokumenten, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung, das einfache, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht die jeweiligen Leistungen auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht des Kunden, das jeweilige Dokument nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Art und Weise, wie die ursprüngliche Fassung der Ergebnisse und Leistungen, zu verwerten. Abweichend hiervon endet das Nutzungsrecht des Kunden an erteilten Bestätigungen oder erstellten Zertifikaten mit dem Ende des Vertrages.
- 7.2. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrags gilt Absatz 7.1 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil der Leistungen.
- 7.3. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die disphere behält sich das Eigentum an Dokumenten und einzuräumende Rechten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte stets nur vorläufig und durch die disphere frei widerruflich eingeräumt.

## 9. VERGÜTUNG UND FÄLLIGKEIT

- 9.1. Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne USt angegeben. Diese Preise ohne USt werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.
- 9.2. Die pauschale halbjährliche Grundvergütung ist, mit dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung zu zahlen. Danach sind diese Entgelte halbjährlich im Voraus zu zahlen. Das komplette für die vereinbarte Vertragslaufzeit vereinbarte Entgelt wird berechnet, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf außerordentlich gekündigt wird.
- 9.3. Wird die Vergütung nach Aufwand berechnet, so werden dieser die bei Vertragsschluss, insbesondere in der Leistungsbeschreibung/Entgelte vereinbarten Entgelte der disphere zugrunde gelegt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die aufwandsabhängige Abrechnung der Zusatzvergütung erfolgt nach erbrachter Leistung monatlich. In diesem Fall dokumentiert die disphere die Art und Dauer der Tätigkeiten und fügt diese der Rechnung als Anlage bei.
- 9.4. Zusätzlich zur Vergütung berechnet die disphere entstandene Reisekosten monatlich nachträglich. Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen (Fahrtkosten inkl. Parkkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Reisenebenkosten etc.) mittels Reisekostenabrechnung weiterberechnet. Mietfahrzeuge werden zu verkehrsüblichen Preisen angemietet. Fahrten, die mit einem firmeneigenen PKW durchgeführt werden, werden mit 0,35 € / km abgerechnet. Wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, wird eine im Schadensfall anfallende Selbstbeteiligung an den Kunden weiterberechnet. Wenn Kundenprojekte Flüge oder Hotelübernachtungen voraussetzen, wird dies im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt. Bis zu einer Flugdauer von vier Stunden wird in der Economy-Class gebucht, darüber hinaus in der Business-Class; Bahnfahrten werden in Höhe des Flexpreises für die zweite Klasse der Deutschen Bahn abgerechnet. Reisezeiten werden nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit in den nachfolgenden Zeiten, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: a) 50% an Werktagen (montags bis freitags) von 0:00 bis 6:00 Uhr und von 20:00 bis 0:00 Uhr b) 100% an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
- 9.5. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die disphere den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 9.6. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der disphere die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 9.7. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 9.8. Bei Fälligkeit hat die disphere das Recht, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Daneben wird die disphere für die entstehenden Aufwände eine Pauschale in Höhe von 40 € in Rechnung zu stellen, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Darüber hinaus entstandene höhere Verzugschäden sowie sonstige Rechte darf die disphere ungeachtet dessen geltend machen.

## 10. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen gegen die Höhe der Preise der disphere sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die disphere zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der disphere eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die disphere wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 11. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN UND PREISE

Die disphere ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die jeweiligen Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Widerspruchsrecht zu. Die disphere weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Widerspruchsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Widerspruchsrecht Gebrauch macht.

## 12. VERZUG

- 12.1. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann die disphere das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 12.2. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der disphere vorbehalten.

## 13. GEWÄHRLEISTUNG

- 13.1. Die disphere erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese grundsätzlich den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. Sollten Mängel auftreten, ist der Kunde dazu verpflichtet, diese Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen in schriftlicher Form

mitzuteilen. § 377 HGB wird insoweit entsprechend angewendet. Die disphere übernimmt keinerlei Garantien, auch nicht hinsichtlich bestimmter Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften.

- 13.2. Die disphere achtet bei der Erbringung ihrer Leistungen insbesondere im Bereich der Datenschutzanalyse jederzeit auf größte Sorgfalt und Genauigkeit. Allerdings kann die disphere die Qualität der den Analysen zur Verfügung stehenden Daten und Informationen nicht immer umfassend bewerten. Daher übernimmt die disphere keine Garantie für die Repräsentativität und Vollkommenheit der gelieferten Ergebnisse, da sie auf bestimmte Annahmen, spezifische Schätzungen und individuelle Schlussfolgerungen gründen.
- 13.3. Die disphere erbringt bei vom Kunden nachgewiesenen wesentlichen Mängeln Nacherfüllungen in der Form, dass die disphere nach eigener Wahl binnen angemessener Frist dem Kunden eine neue mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Dabei stehen der disphere mindestens zwei Versuche zur Nacherfüllung zu. Ein Anspruch auf Selbstvornahme ist, soweit dies nicht im jeweiligen Einzelfall unbillig wäre (z. B. bei besonderer Dringlichkeit), für den Kunden ausgeschlossen. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Kunde Schadensersatz gemäß den vertraglichen Regelungen geltend machen. Weiter bleibt im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.
- 13.4. Die disphere trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur, sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Mangel tatsächlich vorliegt.
- 13.5. Andere Rechte als die in diesen AGB ausdrücklich bezeichneten hat der Kunde nicht, soweit im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbar ist.

#### **14. GEHEIMHALTUNG**

- 14.1. Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 14.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht für die disphere nicht, wenn die Informationen oder Daten allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der disphere bekannt werden, wenn sich die disphere die geheimhaltungsbedürftigen Informationen eigenständig und ohne Heranziehung von Informationen des Kunden erarbeitet hat oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Offenbarung verlangt.
- 14.3. Die disphere ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

#### **15. HÖHERE GEWALT**

Sollte der disphere die Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, schwerwiegenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, ihr nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich sein, ist die disphere, solange das Leistungshindernis andauert und sie den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informiert hat, zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Für den Fall, dass das Hindernis mehr als vier Monate andauert, hat die disphere das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für die disphere nicht mehr von Interesse ist.

#### **16. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DER DISPHERE UND IHRER ERFÜLLUNGSGEHILFEN**

- 16.1. Die disphere haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
  - 16.1.1. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
  - 16.1.2. bei der Übernahme einer Garantie
  - 16.1.3. für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
  - 16.1.4. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
- 16.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die disphere – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 16.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 16.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der disphere.
- 16.5. Vorbehaltlich etwaiger kürzerer gesetzlicher Fristen müssen jegliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gegen die Auftragnehmer, die auf einem Mangel beruhen, innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

#### **17. REFERENZEN**

- 17.1. Sofern der Kunde der disphere die Referenznennung erlaubt, ist die disphere dazu berechtigt, den Kunden unter Nennung des Firmennamens, Darstellung des Firmenlogos, Nennung des Ansprechpartners und Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz zu verwenden. Die Verwendung als Referenz umfasst eine Nutzung auf sämtlichen Webseiten, Blogs und Social-Media-Kanälen, die die disphere inhaltlich beherrschen kann, eine Nutzung für Pressemitteilungen, Printanzeigen und eigene Unternehmensunterlagen, zu Dekorationszwecken in Firmenräumen und auf Fachmessen, -konferenzen sowie bei Ausschreibungen und Präsentationen. Andere Nutzungen, wie bspw. der Einsatz von Zitaten des Kunden oder die ausführliche Leistungsbeschreibung als sogenannte Customer-Success-Story bedürfen einer separaten Vereinbarung und der vorausgehenden Freigabe durch den Kunden.
- 17.2. Die vorstehende Regelung über die Referenznennung gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

17.3. Diese Einwilligung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; auf berechnigte Interessen der disphere wird dabei Rücksicht genommen.

## **18. SONSTIGE BEDINGUNGEN**

- 18.1. Für den zwischen der disphere und dem Kunden geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (sog. UN-Kaufrecht).
- 18.2. Gerichtsstand aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der disphere und dem Kunden ist, sofern nicht ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand besteht, der Sitz der disphere (München, Deutschland).
- 18.3. Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der disphere und rechtserhebliche Erklärungen (bspw. Kündigung, Rücktritt, Aufrechnung) sind nur in schriftlicher Form wirksam; dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 18.4. Ist oder wird eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen der disphere und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Falls sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss diejenige Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, die, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.